

# Kreisblatt

## des Landkreises Stolp

Nr. 42

Stolp, Mittwoch, den 16. September

1931

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,  
aber links überholen!**

### Inhalt

	Seite		Seite
Ziegenbockföhrung	143	straße Reih-Benzin	145
Erteilung von Wandergewerbezeichen für		Aufhebung der Sperrungen der Kunststraßen	
das Kalenderjahr 1932	145	Großdübsow-Neujugelow pp.	145
Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen	145	Sperrung der Kreis Kunststraße Stolp-Win-	
Treiben von Gänzen und Schweinen	145	dichow	146
Aufhebung der Sperrung der Kreis Kunst-		Pferdeverkauf (5. (Preuß. Reiter-Regiment).	146

### Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen

#### Ziegenbockföhrung.

Nr. I. Stolp, den 15. September 1931.  
Die diesjÄhrige allgemeine Föhrung der Ziegenböcke findet in den nachstehenden Orten und zu den angegebenen Zeiten statt:

Donnerstag, den 24. September 1931.

7,45 Uhr	in Ritow, für Ritow,	9,45 "	in Großgarde, vor dem Hause des Gemeindevorsteher, für Großgarde, Kleingarde usw.,
8,15 "	in Schmaak am Bahnwärterhaus an der Kunststraße, für Schmaak, Neiderzin usw.,	10,00 "	in Schmollin, vor dem Hause des Gemeindevorsteher, für Schmollin usw.,
8,25 "	in Schwuchow an der Kunststraße bei dem Rittergute Schwuchow, für Schwuchow, Deutschbuchow, Seddin usw.,	10,30 "	in Selesen, vor dem Hause des Gemeindevorsteher, für Selesen,
8,40 "	in Lübzow vor dem Hause des Gemeindevorsteher, für Lübzow usw.,	10,40 "	in Birchenzin, an der Abzweigung des Weges nach dem Bahnhof Ziegen von der Kunststraße, für Birchenzin, Bietlow, Ziegen usw.,
8,55 "	in Karzin vor dem Hause des Gemeindevorsteher in Karzin, für Karzin, Beckel, Freist usw.,	10,55 "	in Neuguhmerow, an der Kunststraßenkreuzung Wendischsilkw-Neuguhmerow, für Wendischsilkw,
9,15 "	in Gambin, am Gasthause, für Gambin, Lanke, Wobesche, Alte Mühle, Schönwalde, Wendischbuchow usw.,	11,10 "	in Neuguhmerow, am Bahnhof, für Neuguhmerow, Wandsehow usw.,
9,30 "	in Wittbeck, für Wittbeck,	11,20 "	in Kumbste, an der Kunststraße und Wegekreuzung Zedlin-Kumbste, für Kumbste, Rowen usw.,
		11,40 "	an der Ziegelei Glowik, für Glowik, Klenzin, Zedlin, Biatrow, Warbelin,
		11,50 "	in Rutschütz, an der Kunststraße, für Rutschütz, Bizow, Zemmin usw.,
		12,10 "	in Pöbloß, am Gasthose, für Pöbloß, Zezenow, Wollin usw.,

- 12,20 " in Dargeröse, am Bahnhof, für Dargeröse usw.,  
 12,35 " in Großpodel, an der Kunststraße, für Großpodel usw.,  
 12,50 " in Stojentin, bei dem Gasthose Rätze, für Stojentin, Ziptow, Gohren usw.,  
 13,10 " in Nexin, am Gasthose, für Nexin, Neitzkow, Schiermens usw.,  
 13,40 " in Lojow, vor dem Hause des Gemeindevorstehers, für Lojow mit Gelforke, Damerkow, Großendorf usw.,  
 13,50 " in Dammen, vor dem Hause des Gemeindevorstehers, für Dammen, Schweszkow, Bieschen usw.,  
 14,15 " in Hebrondamnit, vor dem Hause des Gemeindevorstehers, für Hebrondamnit usw.,  
 15,00 " in Sageritz, am Gasthose an der Chaussee, für Sageritz, Deutschkarstnit usw.

**Freitag, den 25. September 1931.**

- 7,50 Uhr in Neitz, am Gasthose, für Neitz, Weßin, Stantin, Gumbin, Jeseritz usw.,  
 8,15 " in Ludwigslust, an der Kunststraße, für Ludwigslust, Papritzfelde usw.,  
 8,35 " in Mahmitz, an der Kunststraßenkreuzung, für Mahmitz usw.,  
 9,00 " in Denzin, an der Kunststraße, für Denzin, Dumröse, Bornzin, usw.,  
 9,30 " in Spitzkrug, für Alt- und Neudamerow, Velsow, Wendischkarstnit usw.,  
 9,50 " in Neumalzkow, für Neumalzkow usw.,  
 10,15 " in Lupow, vor dem Gasthof zur Linde, für Lupow, Schöneichen usw.,  
 10,30 " in Niemiezke, an der Kunststraße vor dem Gutshof, für Niemiezke usw.,  
 10,45 " in Schwarzdamerkow, vor dem Hause des Gemeindevorstehers, für Schwarzdamerkow, Klechin, Grohnossin usw.,  
 11,15 " in Kosemühl, an der Kunststraßenkreuzung Schwarzdamerkow, für Kosemühl usw.,  
 11,30 " in Helenenhof, vor dem Bahnhof, für Wukfow, Groß-, Klein- und Neurakitt, Dambee, Wottnoggc usw.,  
 11,45 " in Kose, vor dem Hause des Gemeindevorstehers, für Kose, usw.,  
 12,00 " in Mickrow, bei dem Gasthose, für Mickrow, Bargow, Karwen usw.,  
 12,20 " in Barzmin, für Barzmin usw.,  
 12,40 " in Karlshöhe, für Karlshöhe, Zechlin usw.,  
 13,00 " an der Kunststraßenkreuzung Darfow—Großrunow, für Langeböse, Großrunow, Darfow usw.,  
 13,30 " in Pottangow, am Bahnhof, für Pottangow, Schurow, Kleingluschen usw.,  
 14,00 " in Darzin, an der Straßenkreuzung nach Grumbfow,  
 14,20 " in Sochow, vor dem Hause des Gemeindevorstehers, für Sochow usw.

**Sonnabend, den 26. September 1931.**

- 7,50 Uhr in Gumbin, am Gasthose, für Gumbin, Warbelow usw.,  
 8,30 " in Budow, am Bahnhof, für Budow, Kleinrossin, Wundichow, Rippoglenje, Gallensow usw.,  
 8,45 " in Nuttrin, vor dem Hause des Gemeindevorstehers, für Nuttrin, Großganjen usw.,  
 9,00 " in Großdübsow, vor dem Wasserturm, für Großdübsow, Arien, Daber, Kleinpodel usw.,  
 9,30 " in Rathsdamnit, für Rathsdamnit und Umgegend,  
 10,30 " in Labuhn, vor dem Hause des Gemeindevorstehers, für Labuhn usw.,  
 10,45 " in Duadenburg, vor dem Hause des Gemeindevorstehers, für Duadenburg, Krussen, Vüllemin usw.,  
 11,00 " in Sanskow, vor dem Hause des Gemeindevorstehers, für Sanskow, Strachow, Kunow usw.,  
 11,20 " in Kublitz, am Gasthof Schulz, für Kublitz, Beddin, Ulrichsfelde usw.,  
 13,30 " in Flinkow, an der Kunststraße, für Alt- und Neuflinkow usw.,  
 13,45 " in Kleinstrellin, am Bahnhof, für Groß- und Kleinstrellin, Ueberlauf usw.,  
 14,00 " in Bedlin, vor dem Gasthof, für Bedlin, Arnshagen, Neiefow, Großmachmin usw.,  
 14,15 " in Wintershagen, vor dem Hause des Gemeindevorstehers, für Wintershagen, Weitenhagen usw.,  
 14,25 " in Hohenhagen, an der Kunststraße, für Hohenhagen, Strickerhagen, Grassbruch usw.,  
 14,40 " in Stolpmünde, am Bahnhof (Brücke), für Stolpmünde, Hohenstein usw.,  
 15,15 " in Dünnow, am Gasthose, für Dünnow, Muddel, Horst usw.,  
 15,25 " in Saleste, am Gasthose, für Saleste, Starfow, Mützenow usw.,  
 15,40 " an der Kunststraßenkreuzung Steinwald—Kleibrückow mit Schwolow—Scharfenstein, für Schwolow, Gas usw.,  
 16,00 " in Großbrückow, vor dem Hause des Gemeindevorstehers für Groß- und Kleinbrückow, Grünhagen usw.,  
 16,15 " in Birkow, an der Kunststraßenkreuzung, für Birkow.

Der Körtermin für Zikewitz wird später bekanntgegeben.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher, dafür zu sorgen, daß die **Vochhalter** ihre Ziegenböcke, die angekört werden sollen, sowie, **da die Ankörung nur für ein Jahr gilt, die Vochhalter der früher angekörtten Böcke** an einem der angegebenen Körorte, und zwar an dem Orte, der für die Vochhalter am

leichtesten zu erreichen ist, der Körkommission zur Anführung vorstellen und gegebenenfalls solange warten, bis die Körkommission eintrifft. Selbstverständlich müssen auch die Böcke aus den Orten nach dem obigen Plane vorgestellt werden, die in letzterem zur Ersparung von Druckkosten nicht aufgeführt worden sind. Böcke, die an den vorstehend genannten Tagen zur Anführung nicht vorgestellt werden, zum Decken aber verwendet werden sollen, müssen nachträglich angeführt werden. Die durch die nachträgliche Anführung entstehenden Reisekosten pp. der Körkommission müssen von den beteiligten Gemeinden getragen werden.

Gleichzeitig mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß nach der von dem Herrn Regierungspräsidenten in Köslin erlassenen Körordnung, die im Kreisblatt für 1921 S. 434 ff. abgedruckt ist, nur Ziegenböcke zum Decken fremder Ziegen verwendet werden dürfen, die von der Körkommission angeführt worden sind. **Bockhalter, die Ziegenböcke zum Decken verwenden, die nicht angeführt sind, werden unnachlässiglich zur Bestrafung herangezogen werden.** Dasselbe trifft für Ziegenbesitzer zu, die ihre Tiere von nicht angeführten Böcken decken lassen.

Der Landrat.  
D o m b o i s.

### Erteilung von Wandergewerbebescheinigen für das Kalenderjahr 1932.

Nr. II. 525      Stolp, den 16. September 1931.

Damit diejenigen Personen, die im Jahre 1932 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, rechtzeitig in den Besitz des Wandergewerbebescheiniges gelangen, erlaube ich die Herren Amtsvorsteher, die Gewerbetreibenden aufzufordern, entsprechende Anträge bei den zuständigen Ortspolizeibehörden bis zum 10. Oktober d. Js. zu stellen. Die gestellten Anträge sind mir bis zum 15. Oktober d. Js. einzureichen.

Wegen Aufnahme der Anträge auf den vorgeschriebenen Formularen, Beantwortung der Fragen pp. verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 13. September 1927 (Kreisblatt S. 157). Bezüglich der noch nicht 25 jährigen Begleiter erlaube ich festzustellen, ob sie im Vorjahre als Begleiter zugelassen waren. Verneinendenfalls ist zu erläutern, aus welchem Grunde der noch nicht 25 Jahre alte Begleiter zur Ausübung des Gewerbes des Antragstellers gebraucht wird. Wenn als Beförderungsmittel „Kraftwagen“ beantragt wird, so ist in jedem Falle anzugeben, ob der Handel mit eigenem oder mit gemieteten Kraftwagen ausgeübt werden soll. Die erhobene Antragsgebühr ist auf mein Konto Nr. 5283 bei der hiesigen Kreisparokasse einzuzahlen.

Der Landrat  
D o m b o i s.

### Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen.

Nr. I.      Stolp, den 16. September 1931.

Die Bestimmungen über die Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen sind nach wie vor in Kraft geblieben. Alle durch das Ableben der Inhaber zur Erledigung gekommenen Auszeichnungen, soweit sie nicht bestimmungsgemäß von der Rückgabe ausgeschlossen sind, bzw. soweit sie nicht von den Besitzern schon bei Lebzeiten käuflich erworben wurden oder von den Hinterbliebenen noch erworben werden, müssen daher an den Staat, der sie aus seinen eigenen Mitteln beschafft und den Inhabern nur zu einem bestimmten Zwecke verliehen hat, zurückgegeben werden.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich, bei allen Totmeldungen von Personen, die Orden und Ehrenzeichen haben könnten, die Anmeldenden darauf aufmerksam zu machen, daß etwaige Auszeichnungen, die der Verstorbene besaß, entweder zu bezahlen oder der Ortspolizeibehörde zur weiteren Ablieferung an den Staat durch meine Hand zu übergeben sind.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich um alsbaldige ortsübliche Bekanntgabe.

Der Landrat.  
D o m b o i s.

### Treiben von Gänsen und Schweinen.

Nr. II.      Stolp, den 15. September 1931.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, meine Bekanntmachung vom 1. September 1925 — II. 4029 — (Kreisbl. S. 202) wiederholt ortsüblich zu veröffentlichen.

Der Landrat.  
D o m b o i s.

### Aufhebung einer Straßensperrung.

Stolp, den 10. September 1931.

Die Sperrung der Kunststraße Reib-Benzin von Stat. 7,7—8,2 ist aufgehoben.

Der Landrat.  
D o m b o i s.

### Aufhebung von Straßensperrungen.

Stolp, den 15. September 1931.

Die Sperrungen folgender Kunststraßen sind von sofort ab aufgehoben: Gr. Dübrow-Neujugelow Kilometer 0,5—0,6 und 2,1—2,3. Gumbin-Gr. Dübrow Kilometer 4,9—6,0. Stolp-Wundichow Kilometer 3,9—4,9.

Der Landrat.  
D o m b o i s.

### **Straßensperrungen.**

Stolp, den 15. September 1931.

Die Kreisunstrafße Stolp—Wundichow zwischen Kriwan und Rathsdammig von Kilometer 8,5—15,0 ist für die Zeit vom 21. September bis 10. Oktober gesperrt. Die Steinbahn kann auf eigene Verantwortung passiert werden.

Der Landrat.  
Dombritz.

### **Pferdeverkauf.**

Stolp, den 17. September 1931.

Am Mittwoch, den 23. September 1931 werden in Stolp auf dem Reithof der 5. Eskadron etwa

30 überzählige Pferde

öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert.

5. (Preuß.) Reiter-Regiment.